

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Postfach 100
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

GZ: 76.201/1383-III/1c/05/TM

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Wien, am 22.4.2005

Betrifft: Entwurf des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes und ersucht – trotz verspäteten Einlangens ihres Schreibens – um Berücksichtigung der Bedenken und Einwände.

Vorab ist anzumerken, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigung der Asylverfahren grundsätzlich unsere Zustimmung findet. Aus ärztlicher Sicht scheinen jedoch einzelne Aspekte des Begutachtungsentwurfes – gerade im Lichte einer effizienteren Abwicklung der Asylverfahren – als durchaus problematisch und mit der ärztlichen Ethik unvereinbar.

Im Einzelnen wird zum Fremdenpolizeigesetz zu § 82, Zwangsernährung in der Schubhaft, in den EB ausgeführt, dass durch die sinngemäße Anwendung des § 69 Strafvollzugsgesetz gegebenenfalls eine „erforderliche Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung von in Schubhaft befindlichen Fremden“ ermöglicht werden soll, um die „Attraktivität von Hungerstreik“ zu verringern. Abgesehen von der Tatsache, dass im Zusammenhang mit Hungerstreik der Begriff „Attraktivität“ wohl nur als unangemessen angesehen werden kann, ist eine solche Vorgehensweise unter ethischen Gesichtspunkten, und diese sollten bei der ärztlichen Tätigkeit an oberster Stelle stehen, zu verwerfen.

Zwangsernährung oder Zwangsbehandlung während der Schubhaft bedeutet aus unserer Sicht einen radikalen Eingriff in das Leben des Einzelnen, durchgeführt von Ärzten, die dadurch nicht nur mit der ärztlichen Ethik in Konflikt geraten, sondern unter Umständen auch mit einer erhöhten Zahl von Selbstbeschädigungen konfrontiert werden.

Aus den oben angeführten Gründen lehnt die Österreichische Ärztekammer deshalb § 82 des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präs.Prim. MR Dr. Walter Dorner
geschäftsf. Vizepräsident